Antrag Fraktion die Linke und Die Piraten

Stellungnahme zur Überarbeitung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Der Beirat setzt sich grundsätzlich für eine Ausweitung Basisdemokratischer Elemente ein. Dies bedeutet, dass seine Kompetenzen und seine Rechte ausgeweitet werden müssen.

Entsprechend fordert der Beirat, dass folgende Beteiligungsrechte aus den §9 in den § 10 Entscheidungs- und Zustimmungsrechte überführt werden sollen:

§3 einfügen: oder 5 Jahre in Bremen gemeldet sind.

- §9 1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes, von Bebauungsplänen und Veränderungssperren und sonstigen Stadt- und Entwicklungsplänen.
- 2.Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten
- 3. Erteilung von Baugenehmigungen; usw.....
- 4. Erteilung des Einvernehmens der Gemeinden nach §36 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch
- 5. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen, Aufhebungen sowie Nutzungsänderungen von öffentlichen Einrichtungen.
- 6. Vermietung, Ankauf, Verkauf, wesentliche Zwischennutzung von öffentlichen Flächen und Gebäuden;...
- 8. Anträge an die Stiftung Wohnliche Stadt
- 9. Maßnahmen zur Grundstücksentsorgung- und entwässerung
- 12. Angelegenheiten der Schul- und Kindertagesstättenentwicklung im Stadtteil.
- 13. Aufstellen von Mobilfunkanlagen
- § 14 (5) Streichen nach: anzukündigen.

Begründung:

Es ist einer Demokratie unwürdig Presse Rundfunk und ähnliche Medien einzuschränken.

§18 (3) einfügen: jedes Beiratsmitglied hat Anspruch auf Diäten in Höhe von 180 Euro monatlich.

Begründung: Die Aufgabenfülle und Komplexität der Sachthemen mit den sich die Beiratsmitglieder in der Beiratsarbeit auseinandersetzen müssen, hat auch im Vergleich zur Tätigkeit eines Bürgerschaftsabgeordneten bzw. Deputationsausschussmitgliedes, einen Umfang erreicht, der die Gewährung einer Diät in der genannten Höhe rechtfertigt.

(5) neu einfügen: Jedes Beiratsmitglied hat das Recht Anträge in den Beirat einzubringen.

§23 ersetzen nach übersteigen

- (4) Dabei darf jede Partei oder Wählervereinigung bis zu zwei Personen entsenden. Hierbei haben kleinere Parteien oder Wählervereinigungen Vorrang.
- (5) Ein Sprecher und Koordinierungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen zusammen. Er koordiniert die Arbeit des Beirates und schlägt eine Tagesordnung vor. Jede Partei oder Wählervereinigung hat das Recht mindestens ein Tagesordnungspunkt zu benennen. Es werden keine inhaltlichen Beschlüsse gefasst.
- §35 (5) ändern: die Abwahl bedarf **der absoluten Mehrheit** der gewählten Beiratsmitglieder in zwei Sitzungen.